

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 41.

Dresden, am 8. November

1872.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 2. November 1872.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 576—577. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den Entwurf einer revidirten Städteordnung (§§ 51—100). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 23 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Mostik-Wallwitz und des Herrn königl. Commissars Geh. Regierungsrath Schmalz, sowie in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen. Ich eröffne die Sitzung. — Wir können sofort mit dem Registrandenvortrag beginnen.

(Nr. 576.) Beitrittserklärung des Stadtgemeinderaths und des Gewerbevereins zu Elstra zu der von Baugen ausgehenden Petition um Wiedereinführung der durch das Gesetz vom 15. October 1861 aufgehobenen Jahrmärkte (s. Nr. 574).

Präsident von Zehmen: Ist bereits an die vierte Deputation gelangt.

(Nr. 577.) Die Zweite Kammer übersendet die Petition des Gemeindevorstands Franz Brunner zu Probsthaida und Genossen, die Gesetzentwürfe über die revidirte Städteordnung und Landgemeindeordnung betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist bereits an die betreffende außerordentliche Deputation abgegeben.

I. R. (2. Abonnement.)

Weitere Nummern in der Registrande liegen nicht vor. Urlaubsertheilungen sind nicht nachgesucht worden. Entschuldigt haben sich für heute: Dr. Heinze, Superintendent Dr. Lechler wegen Amtsgeschäften.

Sonstige Mittheilungen habe ich nicht zu machen. Wir gehen daher zur Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation, den Entwurf einer revidirten Städteordnung betreffend*). Ich bitte den Herrn Referenten, den gestern unterbrochenen Vortrag bei § 51 fortzuführen.

Referent Bürgermeister Hennig: § 51 wird unverändert nach dem Entwurf zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 51? — Da Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„Genehmigt die Kammer den Paragraphen unverändert?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

§ 52.

Die Zweite Kammer hat hier noch eingeschalten, daß die Listen vor der Wahl den Stadtverordneten mitgetheilt werden; ob im Unterlassungsfalle eine Nullität herbeigeführt wird und zu welchem Zwecke die Mittheilung erfolgen soll, ist nicht gesagt. Soll den Stadtverordneten das Recht eingeräumt werden, Einsprüche gegen die Wahlliste zu erheben, so hätte wenigstens eine Frist festgesetzt werden sollen.

Die Deputation hält aber auch diese Mittheilung an das Collegium nicht für nothwendig, weil in den Städten üblich ist, daß die Listen gedruckt und an die Stimmberechtigten vertheilt werden, so daß auch jeder Stadtverordnete eine Liste erhält. Wo sie nicht gedruckt

*) Vergl. S. M. I. R. S. 782 flgg.